

Evangelische Kirchengemeinde Groß Dölln - Gemeindegkirchenrat -

Friedhofsgebührenordnung für Groß Dölln, Groß Väter und Bebersee

§ 1 Die Ruhefristen für Erd- und Urnenbeisetzungen betragen 20 Jahre.

Die Gebühren decken auch alle Verwaltungsaufwendungen, die Genehmigung zum Aufstellen der Grabmäler, die jährliche Überprüfung deren Standsicherheit und die Kosten für Wasser und die Abfallbeseitigung.
In den Gebühren für die Grabstätten auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist auch die Pflege durch die Kirchengemeinde enthalten.

§ 2 Gebührentarif:

Wahlgrabstätte Erdbestattung Einzelgrab	500,- €
Wahlgrabstätte Erdbestattung Doppelgrab	800,- €
Wahlgrabstätte Urnenbestattung 1x1m (max. 4 Urnen)	400,- €
Urnengemeinschaftsgrab	500,- €

Verlängerungsgebühren:

Eine Verlängerung ist für jeweils 5. Jahre möglich.

Wahlgrabstätte Erdbestattung Einzelgrab	20,- €/ Jahr
Wahlgrabstätte Erdbestattung Doppelgrab	35,- €/ Jahr
Wahlgrabstätte Urnenbestattung 1x1m (max. 4 Urnen)	15,- €/ Jahr
Urnengemeinschaftsgrab	25,- €/ Jahr

§ 3 Bestattungsgebühren

Die Kirchengemeinde erhebt keine Bestattungsgebühren. Für das Ausheben der Gruft hat der Nutzungsberechtigte entsprechend der Friedhofsordnung selbst zu sorgen.

§ 4 Umbettungen

Umbettungen können nur erfolgen, wenn die gesetzlichen Anforderungen gegeben sind. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Umbettung oder Nichtbelegung), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt

§ 6 Benutzung der Trauerhallen oder der Kirche

Für die Nutzung und Reinigung der Kirche bzw. der Trauerhalle in Groß Dölln wird eine Gebühr von 50,- € erhoben.

Die Trauerhalle in Groß Väter gehört der Stadt Templin und es gelten deren Regelungen.

§ 7 Verantwortliche Ansprechpartner

Ev. Pfarramt, Am Bahndamm 7, OT Hammelspring 17268 Templin, Tel. 03987/ 51856
und
Herr H. Engler, Groß Dölln, Tel. 0171 780 6348

Gültig ab 1.7.2018

Der Gemeindegemeinderat